



STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagennr.: **SR 35/10 – 09/14**

Gremium: Stadtrat

federführendes Amt: **Zentrale Leitstelle / WSR**

Stand des Verfahrens:					
Gremium:	Stadtrat		Sitzungstermin:	16.06.2010	
Beratungsstatus:	X	zur Beschlussfassung	Öffentlichkeit:	X	öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

Beschlussfassung:						 Siegel, Unterschrift
abgestimmt am:	16.06.2010	ausgefertigt am:	17.06.2010			
stimmberechtigte Mitglieder:			35			
davon anwesend:	27	Nichtteilnahme:	0			
dafür:	26	dagegen:	0	Enthaltungen:	1	

Gegenstand der Vorlage:

Verfahrensregelung zur Erhebung der Abwasserabgabe für derzeit dezentral entsorgte Stadtgebiete

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt das in der **Anlage** dargelegte Verfahren zum Umgang mit der vom Freistaat Sachsen gegenüber der Stadt/WSR erhobenen Abwasserabgabe zustimmend zur Kenntnis.

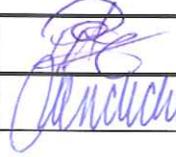
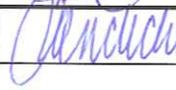
Dies gilt ausdrücklich auch für die bis einschließlich zum Veranlagungsjahr 2015 befristete Nichtabwälzung der Abwasserabgabe auf die sie letztlich verursachenden Kleineinleiter in derzeit dezentral entsorgten Stadtgebieten. Dies gilt jedoch nur insoweit diese ihre satzungsgemäßen Verpflichtungen aus dem Anschluss- und Benutzungszwang ordnungsgemäß nachkommen.

bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:							
Gremium	Datum	ö./nö.	Beratungsempfehlung			Änderung Beschlussvorschlag	
			einstimmig	mehrheitlich	abgelehnt	ja	nein
VFA	02.06.2010	nö.	x				x
AR WSR	03.06.2010	nö.	x				x
SR	16.06.2010	ö.		x			x

rechtliche Grundlagen:

§ 4 SächsGemO
§ 63 SächsWG
§§ 8 ff SächsAbwAG
AbwAG

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:		ja	X	nein
Bemerkungen: Das Nichtbestehen von finanziellen Auswirkungen gilt lediglich in Bezug auf den unmittelbaren Stadthaushalt. Die zu zahlende Abwasserabgabe ist abzüglich der Einnahmen aus Bußgeldern für Verstöße gegen den Anschluss- und Benutzungszwang in die lfd. Kosten der WSR GmbH ein.				
<u>Bestätigung:</u>	Mitzeichnung federführendes Amt:		Datum:	4.06.2010
	Mitzeichnung Geschäftsbürgermeister:		Datum:	04.06.2010

Vielbrig


Wendsche

Begründung:

Die Begründung kann im Wesentlichen der **Anlage** selbst entnommen werden.

Ergänzend ist daraufhin hingewiesen, dass der befristete Verzicht auf das Abwälzen der Abwasserabgabe auf die sie letztlich verursachenden Kleineinleiter auch mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Sinne von § 72 Abs. 2 SächsGemO vereinbar erscheint.

Zum einen kann ein beträchtlicher Teil der jährlichen Gesamtabwasserabgabe der Stadt (in den Jahren 2007 und 2009 jährlich zwischen 10 und 15 T€) durch eine konsequente Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges und ggf. kostenpflichtige Sanktionierung von Verstößen vermieden werden. Zum anderen liegen die Kosten für die jährliche Abwälzung einschließlich Vollzug nach allen Erfahrungen deutlich über dem eigentlich abzuwälzenden Betrag.

Daher erscheint ein Verzicht auf die Abwälzung bei paralleler Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges, zumindest befristet bis zur Umsetzung der EU-Verpflichtung (2015) einer den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Abwasserentsorgung auch in den derzeit dezentral entsorgten Stadtbereichen, wirtschaftlich sinnvoll und vertretbar.

Anlage

Dateiname: SR35Juni_Verfahrensregelung zur Erhebung der Abwasserabgabe für die Stadtgebiete.doc

